

► Vereinsmanagement

Sonderausgabe „Vergütungen im Verein“

| Das Thema „Vergütung im Verein“ hat unendlich viele Facetten. Denn je nachdem, wen es im Verein betrifft, sind arbeits-, vereins-, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten zu beachten. VB untersucht deshalb in einer Sonderausgabe die Fallgruppen, die in Vereinen typischerweise vorkommen, und verschafft Ihnen Rechtssicherheit. |

PRAXISHINWEIS | Die 24-seitige Sonderausgabe finden Sie auf vb.iww.de → Abruf-Nr. 44622435.

► Spenden

BGH: Wann der Insolvenzverwalter Spenden zurückfordern kann

| Ein Insolvenzverwalter kann eine „unentgeltliche Leistung“ anfechten, wenn diese nicht früher als vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurde. Das gilt auch für Spenden an gemeinnützige Organisationen. Die Anfechtung hat zur Folge, dass der Verein den Betrag zurückzahlen muss. Welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen, hat der BGH jetzt geklärt. |

Im konkreten Fall hatte ein Gönner 33.000 Euro an die Russisch Orthodoxe Kirche im Ausland gespendet. Dann wurde über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter focht die Schenkung an (§ 14 Insolvenzordnung) und verlangte die 33.000 Euro zurück. Zu Recht, wie der BGH entschied. Der Spendenempfänger muss nur dann nicht zurückzahlen, wenn er „entreichert“ ist. Eine solche Entreichung lag aber nach Auffassung des BGH nicht vor (BGH, Urteil vom 27.10.2016, Az. IX ZR 160/14, Abruf-Nr. 190200).

Hintergrund | Eine Entreichung ist gegeben, wenn der Vorteil nicht mehr im Vermögen des Empfängers enthalten und auch sonst kein Vermögensvorteil mehr vorhanden ist, der auf die Zuwendung zurückzuführen ist. Entreichung tritt also ein, wenn der erlangte Gegenstand ersatzlos untergegangen ist oder verschenkt wurde. Dagegen ist der Empfänger noch bereichert, wenn er sich durch die Weggabe des Empfangenen notwendige Ausgaben aus eigenem Vermögen erspart oder eigene Schulden getilgt hat. Das war hier der Fall. Die Institution hatte die Spenden verwendet, um die Gehälter von Priestern zu zahlen. Sie hatte damit eigene Verbindlichkeiten getilgt.

► Gemeinnützigkeitsrecht

Gesetzesinitiative: Sind Freifunk-Initiativen bald gemeinnützig?

| Nordrhein-Westfalen und Thüringen wollen, dass „die Einrichtung und Unterhaltung von Kommunikationsnetzwerken, die der Allgemeinheit ohne Gegenleistung offenstehen (Freifunk-Netze)“ als neuer gemeinnütziger Zweck in § 52 AO aufgenommen wird. Deshalb steht das Ganze auf der Agenda des Bundesrats. |



DOWNLOAD
Sonderausgabe
Abruf-Nr. 44622435

BGH definiert rückzahlungsverhindernden Tatbestand der „Entreichung“

Bundesrat hat Gesetzesberatung in die Ausschüsse gegeben

Hintergrund | Nach § 52 Abs. 1 AO verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Beim Freifunk geht es um den Aufbau und Betrieb von kostenlosen freien Kommunikationsnetzwerken. Die Netze können von allen möglichen Personen frei genutzt werden. Im Freifunk-Netz verbinden sich die Router direkt miteinander, wenn andere Router in Funkreichweite sind. So entstehen lokale Bürgernetze, in denen der Datenverkehr über alle beliebigen Stationen wandert.

PRAXISHINWEIS | Freifunkvereine können bisher nicht als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie sich selbst aktiv an der Schaffung und Unterhaltung der Freifunk-Netze beteiligen. Das soll sich durch die Gesetzesinitiative ändern. Durch die Aufnahme der neuen Ziffer 26 in § 52 AO sollen auch solche Freifunk-Initiativen als gemeinnützig anerkannt werden, die Freifunk-Netze aufbauen und unterhalten. Die Gesetzesinitiative befindet sich mittlerweile zur weiteren Beratung in den Ausschüssen. Federführend ist der Finanzausschuss.

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Alle Informationen zum Gesetzesantrag finden Sie auf vb.iww.de → Abruf-Nr. 191753.

► Handelsrecht

Geschäftsbetrieb: Wann ist Handelsregister-Eintrag erforderlich?

| Wer ein Gewerbe betreibt, das einen „in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb“ erfordert, muss ins Handelsregister eingetragen werden. Das gilt auch für Vereine. Das OLG Köln hat sich jetzt damit befasst, ob die Eintragungspflicht einen Verein trifft, der mit 80 ehrenamtlichen Mitarbeitern ein Fitnessstudio betreibt. |

Hintergrund | Die Eintragungspflicht wird grundsätzlich von Behörden nicht geprüft. Oft sind es Hinweise von Konkurrenten ans Register, die die Frage nach der Eintragung aufwerfen. So war es auch bei dem genannten Verein. Ein gewerblicher Konkurrent hatte zunächst ein Amtslöschungsverfahren angeregt. Das scheiterte, weil das AG das Nebenzweckprivileg nicht als überschritten ansah. Dann vertrat der Konkurrent die Auffassung, der Geschäftsbetrieb des Fitnessstudios müsse zumindest ins Handelsregister eingetragen werden. Wie in solchen Fällen üblich holte das AG Köln die Stellungnahme der IHK ein auf. Diese bestätigte die Auffassung des Konkurrenten. Das AG Köln verpflichtete den Verein daraufhin, sich ins Handelsregister einzutragen und verhängte ein Zwangsgeld.

Das OLG Köln verwarf die Entscheidung des AG, weil dessen Rechtsklärung unzureichend war. Es hatte weder die Vorstände des Vereins als Verfahrensbeteiligte einbezogen noch konkrete Feststellungen getroffen, ob wirklich ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nach § 1 HGB bestand. Grundsätzlich hat das OLG eine Eintragungspflicht also nicht ausgeschlossen. Es lehnt aber die gängigen – pauschalen – Beurteilungen durch die IHK ab, die regelmäßig zu Ungunsten der Vereine ausfallen (OLG Köln, Beschluss vom 24.05.2016, Az. 2 Wx 78/16, Abruf-Nr. 190618).

Entwicklung lokaler Bürgernetze als gemeinnütziger Zweck?

OLG Köln zieht allzu pauschalen Beurteilungen den Zahn